

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 5. November 2002

57. Stück

104. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Oktober 2002 über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien
105. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 2002, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne)

104. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Oktober 2002 über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien

Auf Grund des § 101 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Die unter den Geltungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) des Landes werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenkategorien I bis III zugeordnet.

§ 2

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie I zugeordnet:

1. Im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sowie die Kontrolltätigkeit der Veterinärmediziner der Abteilung 4a, die Güterwegebauhöfe der Hauptreferate Güterwegebau Nord und Süd der Abteilung 4b in Parndorf, St. Martin, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, das Referat Fachliches Gesundheitswesen des Hauptreferates Gesundheit, Frauen, Familie und Sport der Abteilung 6 samt dem Röntgenbus und das Hauptreferat Gewässeraufsicht und Sachverständige der Abteilung 9 in der Zentralkläranlage Wulkaprodersdorf;
2. die Biologische Station Neusiedler See in Illmitz;
3. das Burgenländische Landesmuseum in Eisenstadt (ohne Landesgalerie, Franz Lisztmuseum Raiding und Burg Schlaining);
4. die Straßenbauämter Eisenstadt und Oberwart samt ihren nachgeordneten Teilen;
5. die Landeswasserbaubezirksämter Schützen am Gebirge und Oberwart samt Wasserbauleitung Güssing;
6. in den Bezirkshauptmannschaften des Landes die Gesundheitsabteilungen und Veterinärabteilungen.

§ 3

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie II zugeordnet:

1. Im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Forstgärten Weiden am See und Dörfel des Hauptreferates Forsttechnik der Abteilung 4b, der Bereich der Luftgüteüberwachung im Hauptreferat Natur- und Umweltschutz der Abteilung 5, weiters die Tätigkeit der Gärtner des Hauptreferates Hochbau und die Kfz-Prüftätigkeit des Hauptreferates Maschinenbau der Abteilung 8;
2. die Landesberufsschulen in Eisenstadt und Pinkafeld und die Landesfachschnule für Keramik und Ofenbau in Stoob;
3. die Landwirtschaftlichen Fachschulen in Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing.

§ 4

Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenkategorie I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenkategorie III (geringeres Gefährdungspotential) zugeordnet.

Für die Landesregierung:
Nießl

105. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 2002, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne)

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2002 wird verordnet:

§ 1

Digitaler Flächenwidmungsplan

(1) Flächenwidmungspläne (§§ 12 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.

(2) Die digitale Version des Flächenwidmungsplanes samt dessen Erläuterungen sind gemäß § 18 Abs. 5 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes der Landesregierung vorzulegen.

(3) Im digitalen Datensatz des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Änderungen, die nicht im Rahmen eines gemäß § 18a oder § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes durchgeführten Änderungsverfahrens getätigt werden, gelten als nicht vorgenommen.

(4) Für die grafische Darstellung sind die in der Anlage und im „Technischen Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung“ enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Die grafische Darstellung hat immer geordnet zu erfolgen. Der Datensatz des digitalen Flächenwidmungsplanes hat zusätzlich folgende Informationen zu enthalten:

1. Datum und Geschäftszahl des Gemeinderatsbeschlusses des Flächenwidmungsplanes;
2. Datum und Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides der Landesregierung;
3. Datum der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland;
4. Stand der Plangrundlage (Katastralmappe);
5. Planverfasser

§ 2

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

(1) Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 18a oder § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und Kenntlichmachungen im Sinne des § 13 Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sind digital vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Änderungsfälle sind im Erläuterungsbericht zu dokumentieren und zu begründen. Dem Erläuterungsbericht ist eine grafische Gegenüberstellung der jeweiligen Änderungen anzuschließen.

(3) Alle Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind auf einem neuen Datenträger mit dem gesamten Flächenwidmungsplan einer Gemeinde samt dessen Erläuterungen der Landesregierung vorzulegen. Zusätzlich hat er die Informationen gemäß § 1 zu enthalten.

§ 3

Analoge Darstellung der Flächenwidmungspläne

(1) Die analoge Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes ist im Maßstab 1:5000 auszuführen und hat die Grundstücksgrenzen und die Grundstücksnummern zu enthalten.

(2) Die analoge Darstellung der Flächenwidmungspläne hat einen Längen- und einen Flächenmaßstab zu enthalten. Die Nordrichtung ist anzugeben.

(3) An geeigneter Stelle ist in einer Legende darzustellen, welche Planzeichen und Abkürzungen verwendet werden, weiters eine Bezeichnung der Gemeinde und Katastralgemeinde, eine Blattschnittübersicht mit Eintragung der Katastralgemeindengrenzen und Blattnummern vorzunehmen. Bei aus mehreren Einzelblättern bestehendem Flächenwidmungsplan genügt eine einzige Legende, wenn alle übrigen Blätter einen Hinweis auf die Auffindungsstelle enthalten. Die Zahl der Einzelblätter ist so gering wie möglich zu halten und deren Blattformat darf die Größe von 120 cm Breite und 92 cm Höhe nicht überschreiten.

Die analoge Darstellung von Flächenwidmungsplänen hat an geeigneter Stelle die in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Eintragungen zu enthalten.

§ 4

Technisches Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung

Bei der Erstellung bzw. Änderung der Flächenwidmungspläne ist neben dieser Verordnung das „Technische Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung“, herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung heranzuziehen. Das Handbuch liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt - nach Maßgabe des Abs. 3 - die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 56/1998, außer Kraft.

(3) Für jene Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht auf den digitalen Flächenwidmungsplan umgestellt wurden, ist bis zu deren digitalen Umstellung, jedoch bis längstens 31. Dezember 2005, die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 56/1998, anzuwenden.

Für die Landesregierung:
Nießl

ANLAGE
zur Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne

I. Darstellung der vom Gemeinderat zu beschließenden Widmungen

A. Bauland (§ 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

Kategorie	Symboldarstellung mit zulässiger Beschriftung (Die Farbgebung und technische Details sind dem Technischen Handbuch zu entnehmen)
Bauland-Wohngebiet	BW
Bauland-Dorfgebiet	BD
Bauland-Geschäftsgebiet	BG
Bauland-Industriegebiet	BI
Bauland-Betriebsgebiet	BB
Bauland-Gemischtes Baugebiet	BM
Bauland-Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen	BF
Aufschließungsgebiet - Wohngebiet	AW
Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet	AD
Aufschließungsgebiet - Geschäftsgebiet	AG
Aufschließungsgebiet - Industriegebiet	AI
Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet	AB
Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet	AM
Aufschließungsgebiet - Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen	AF

B. Verkehrsflächen in der Gemeinde (§ 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

fließender Verkehr		V
ruhender Verkehr - Parkplatz		P

C. Grünflächen (§ 16 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

landwirtschaftlich genutzte Fläche		GI
Grüngürtel Gärtnerei Kleingärten Hausgärten Parkanlagen Erholungsgebiet Campingplatz Mobilheimplatz	Gg Gkg Ghg Gp Ge Gcp Gmp	Ggü
Schießplatz		GSch
Sport- und Spielplätze Fußball Tennis Kinderspielplatz etc.	Gsp-Tennis Gsp-Sp	Gsp-Fb
Grünfläche mit Sondernutzung Kellerzone Sonderzone Weinproduktionszone Bauverbotszone Biotop etc.	G-So G-Wp G-Fr G-Btp etc.	G-Ke
Friedhof		GFrh
Ödland		Gö
Steinbruch Schotter-, Sandgrube Lehmgrube	SG LG	Stb
Mülldeponie Kläranlage Bauschuttdeponie etc.	Ka Bs etc.	MÜ

Weitere Planzeichen sind dem Technischen Handbuch zu entnehmen.

D. Vorbehaltsflächen (§ 17 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

Vorbehaltsflächen mit Zusatz Bsp.: Vorbehaltsfläche für Kindergarten in Bauland - Wohngebiet	<table border="1" data-bbox="887 244 1015 331"><tr><td data-bbox="887 244 1015 277">VW</td></tr><tr><td data-bbox="887 277 1015 331">Kg</td></tr></table>	VW	Kg
VW			
Kg			

II. Kenntlichmachungen (§ 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

Die graphische und technische Form der Planzeichen zur Darstellung von Kenntlichmachungen gemäß § 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz wird im Technischen Handbuch geregelt.

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.